



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.
67 „Gewerbe- und Industriegebiet
östlich der Eichendorffstraße“ sowie
Errichtung eines Regenklär- und
Rückhaltebeckens in Südlohn**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
der Stufe 1

Bottrop, Dezember 2025

Dominic Weiher Landschaftsökologie – Am Quellenbusch 92 – 46242 Bottrop



DOMINIC WEIHER
LANDSCHAFTSÖKOLOGIE

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67
„Gewerbe- und Industriegebiet östlich der
Eichendorffstraße“ sowie Errichtung eines
Regenklär- und Rückhaltebeckens in Südlohn**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
der Stufe 1**

Auftraggeber*in:

Gemeinde Südlohn
Fachbereich Planen und Bauen
Winterswyker Straße 1
46354 Südlohn

Auftragnehmer:

Dominic Weiher Landschaftsökologie
Am Quellenbusch 92
46242 Bottrop
Tel: 0157/72660037
dominic.weiher@dw-loek.de
www.dw-loek.de

Projektnummer:

010-25

Bearbeitung:

M. Sc. Dominic Weiher

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
1. Einführung und Aufgabenstellung	6
2. Rechtliche Vorgaben	7
3. Methodik der Artenschutzprüfung	8
4. Untersuchungsgebiet und Untersuchungsraum	9
4.1 Untersuchungsgebiet.....	10
4.2 Untersuchungsraum	18
5. Relevante Wirkfaktoren	20
6. Projektspezifische Eingrenzung des relevanten Artenspektrums	21
6.1 Auswertung vorhandener Daten	21
6.2 Ortsbegehung.....	25
7. Fazit & Handlungsempfehlung	30
Quellenverzeichnis	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung gem. MKULNV NRW 2016 S. 16..	8
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rot umrandet), Kartenmaßstab 1: 2500 (Stand: 06. Dezember 2025).....	10
Abbildung 3: Drohnenaufnahme des Plangebietes mit Blickrichtung Norden (DW LOEK November 2025).....	11
Abbildung 4: Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße“ vorgesehene landwirtschaftliche Fläche im Süden des Untersuchungsgebietes (DW LOEK 2025)	12
Abbildung 5: Im Süden des Untersuchungsgebietes verlaufender Entwässerungsgraben inkl. des abgrenzenden Gehölzstreifens (DW LOEK 2025).....	13
Abbildung 6: Westlicher Teil des Gehölzstreifens am Südrand des Untersuchungsgebietes (DW LOEK 2025)	13
Abbildung 7: Östlicher Teil des Gehölzstreifens am Südrand des Untersuchungsgebietes (DW LOEK 2025)	14
Abbildung 8: Feldgehölz aus heimischen Arten auf wallartiger Erhebung (DW LOEK 2025).	14
Abbildung 9: Östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Feldgehölz (DW LOEK 2025).....	15
Abbildung 10: Grünlandfläche nördlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 67 (DW LOEK 2025)	15
Abbildung 11: Zur Errichtung des Regenklär- und Rückhaltebeckens vorgesehene Fläche im Norden des Untersuchungsgebiet (DW LOEK 2025).....	16
Abbildung 12: Im Norden des Untersuchungsgebietes eingezäunter Teich (DW LOEK 2025)	16
Abbildung 13: Erhaltungswürdige Altweide an der Nordgrenze des Untersuchungsgebietes sowie Eichengruppe im Hintergrund (DW LOEK 2025).....	17
Abbildung 14: Von Birken sowie Einzelgehölzen eingefasste Hofstelle im Westen des Untersuchungsgebietes (DW LOEK 2025).....	17
Abbildung 15: Untersuchungsgebiet (rot umrandet) inkl. Untersuchungsraum (300-Meter Puffer um Untersuchungsgebiet; blau umrandet (Stand: 06. Dezember 2025)	18
Abbildung 16: Blick auf den schutzwürdigen Buchen-Eichenwald, sowie die südlich im Untersuchungsraum gelegene Gewerbenutzung (DW LOEK 2025)	19
Abbildung 17: Siedlungsstrukturen im Norden des Untersuchungsraumes (DW LOEK 2025)	19
Abbildung 18: Westlich der Eichendorffstraße gelegene landwirtschaftliche Fläche sowie Südlohn (DW LOEK 2025)	20
Abbildung 19: In Wallhecke vorgefundenes Nest (DW LOEK)	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4007 Stadtlohn (LANUK 2025 a).....	22
--	----

1. Einführung und Aufgabenstellung

Die Vorhabenträgerin – hier: Gemeinde Südlohn – beabsichtigt die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Errichtung eines Regenklär- und Rückhaltebeckens in Ihrem Gemeindegebiet.

Bei gegenständiger Bauleitplanung handelt es sich um die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "*Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße*". Die Neuaufstellung erfolgt als nördlich des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 11 "*Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße*" zu verortende Arrondierung und ist folglich als 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 zu verstehen. Auf einer nördlich der Bebauungspläne gelegenen Grünlandfläche ist zudem die Errichtung eines Regenklär- und Rückhaltebeckens geplant. Dieses wird parallel zum Bauleitplanverfahren im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens genehmigt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Verlegung eines bestehenden Entwässerungsgrabens an der zukünftigen Südgrenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 67 "*Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße*", sowie die Neuerrichtung eines Gewässerlaufes vom zur Errichtung vorgesehenen Regenklär- und Rückhaltebeckens an Bestandsentwässerungen notwendig.

Die gegenständigen Planungen der Gemeinde Südlohn sehen folglich umfangreiche bauliche Maßnahmen im Plangebiet vor. Es ist für den Durchführungszeitraum daher mit entsprechend konzentrierten baulichen Aktivitäten zu rechnen.

Im Rahmen der gegenständigen bauleitplanerischen und wasserrechtlichen Verfahren ist der gesetzliche Artenschutz entsprechend zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung erfolgt basierend auf den Inhalten und Vorschriften der nachfolgend genannten Leitfäden und Verwaltungsvorschriften sowie den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers,

Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online). Abgerufen am 02. August 2025.

Gemäß den Handlungsempfehlungen ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung anhand des potenziell betroffenen Artenspektrums und der zu erwartenden Wirkfaktoren des gegenständigen Vorhabens zu erstellen, welche die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus gutachterlicher Sicht bewertet (Stufe 1). Falls das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) erforderlich.

2. Rechtliche Vorgaben

Durch die europäische Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden zusätzlich zum Aufbau des europaweiten Schutzgebietsystems „NATURA2000“ auch umfangreiche Regelungen zum Schutz besonders und streng geschützter Arten sowie Ihrer Lebensräume getroffen.

Besonders geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in Kapitel 5 die gesetzlichen Vorgaben der „*besonders geschützten*“ und „*streng geschützten*“ Arten (vgl. § 39 ff. BNatSchG).

Bei einer Artenschutzprüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV sowie die europäischen Vogelarten. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen lediglich besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens ein Verstoß gegen die in § 44 BNatSchG definierten Verbotstatbestände grundsätzlich nicht vor. Dies bedeutet, dass diese Arten grundsätzlich von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen freigestellt sind und wie alle weiteren übrigen

Arten lediglich im gesetzlichen Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 14 ff. BNatSchG) behandelt werden.

Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Methodik der Artenschutzprüfung

Die Methodik der Artenschutzprüfung wird in Nordrhein-Westfalen durch das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (*MULNV & FÖA 2021*) vorgegeben. Dabei ist die Definition der sogenannten „*planungsrelevanten Arten*“ durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz (LANUK) eine wesentliche methodische Grundlage. Bei den sogenannten „*planungsrelevanten Arten*“ handelt es sich um eine fachlich begründete Auswahl der „*streng geschützten*“ Arten sowie europäischen Vogelarten. Eine jederzeit aktuelle Liste veröffentlicht das LANUK im Fachinformationssystem „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) .

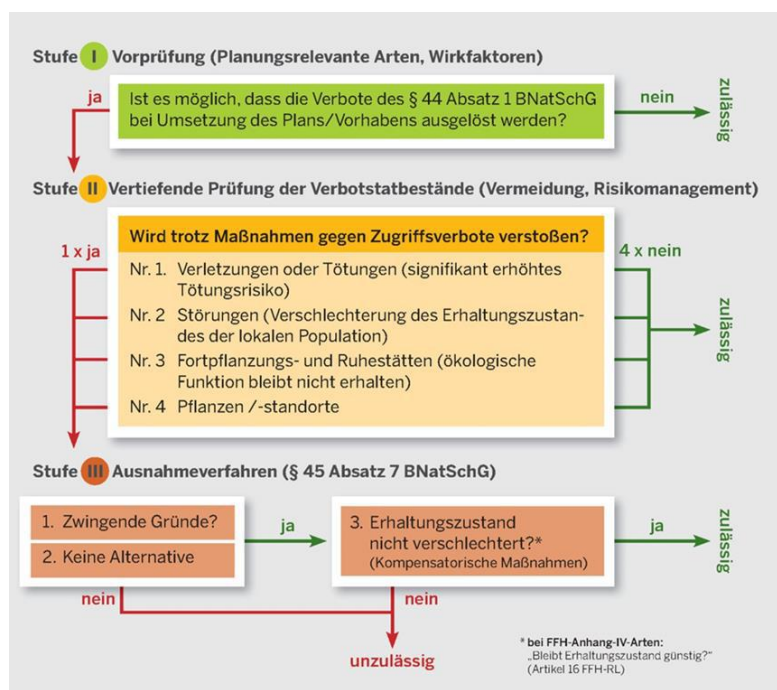


Abbildung 1: Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung gem. MKULNV NRW 2016 S. 16.

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung sieht gem. den gesetzlichen Vorgaben des MKULNV NRW (*Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW*) eine gestufte Bearbeitungsabfolge vor.

In einer ersten Stufe, der Vorprüfung (Stufe 1), wird geklärt, ob und bei welchen planungsrelevanten Arten das geplante Vorhaben durch seine Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann.

Kann das Auslösen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden, sind in einer zweiten Prüfstufe (Stufe 2) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mögliche Verbotstatbestände zu prüfen.

Die letzte Prüfstufe (Stufe 3) wird lediglich durchlaufen, sofern in der vertiefenden Prüfung der Stufe 2 das Auslösen von Verbotstatbeständen festgestellt wird und eine entsprechende Abwägung bzw. Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist.

Neben dem Schutz der einzelnen Individuen der planungsrelevanten Arten, ist auch der Populationserhalt planungsrelevanter Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten relevant.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist daher neben der Prüfung ob planungsrelevante Arten getötet oder verletzt werden können ebenfalls zu prüfen, ob Individuen planungsrelevanter Arten erheblich gestört oder Lebensstätten der jeweiligen Art nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden können.

Eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt immer dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert.

4. Untersuchungsgebiet und Untersuchungsraum

Das gegenständliche Untersuchungsgebiet befindet sich im Kreis Borken im Osten der Gemeinde Südlohn und arrondiert nach Westen und Norden bestehende Siedlungsstrukturen sowie im Süden bestehende Gewerbeflächen. Im Osten grenzt das Gebiet an landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an. Landschaftlich liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraumes LR-IIIa-042 „*Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld*“ im Westmünsterland. Der Raum wird im Norden durch den Verlauf der Berkel und der Schlinge begrenzt, die südliche Grenze folgt dem Verlauf der Bocholter Aa. Das Geestgebiet ist vor allem durch sandige Geschiebelehme, die aus Grundmoränen entstanden sind, und darüber gelagerte, meist nur gering mächtige Flugsanddecken geprägt. Die „*Schlinge*“ begrenzt als Gewässer nach Norden hin auch das gegenständliche Plangebiet.

Klimatisch ist dieser Raum dem atlantisch geprägten Bereich zuzuordnen. Geringe bis mittlere Schwankungen der Jahrestemperatur und Niederschläge von 700 bis 800 mm/Jahr kennzeichnen das vorherrschende Ozeanische Klima. Im Januar beträgt die mittlere Temperatur 0,5°C, im Juli 16°C. Die frostfreie Zeit liegt im Bereich von Mitte April bis Mitte Oktober. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

4.1 Untersuchungsgebiet

Das rund 5,4 Hektar große Plangebiet liegt im Osten der Gemeinde Südlohn an der Eichendorffstraße und umfasst im südlichen Bereich eine zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße" vorgesehene landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im übrigen Plangebiet, welches die zur Errichtung eines Regenklär- und Rückhaltebeckens sowie zur Umlegung / Errichtung eines Entwässerungsgrabens benötigten Flächen umfasst, sind ebenfalls ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Die landwirtschaftlichen Flächen sind zu der südlich angrenzenden bestehenden Gewerbenutzung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße“ durch eine Gehölzreihe aus heimischen sowie gebietsfremden Bäumen und Sträuchern abgegrenzt. Für den Gehölzstreifen sind dabei Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eiche (*Quercus robur*), Brombeere (*Rubus armeniacus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*) und Linde (*Tilia spec.*) prägend. Der Baumanteil nimmt dabei von der Eichendorffstraße im Westen nach Osten hin zugunsten der genannten Straucharten ab. Die Fläche selbst wurde als Maisacker genutzt und ist derzeit mit einer Zwischeneinsaat bestellt.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (rot umrandet), Kartenmaßstab 1: 2500 (Stand: 06. Dezember 2025)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich zudem ein flächiges Feldgehölz aus vorwiegend heimischen Arten, welches derzeit die nördliche Grenze des zur Aufstellung vorgesehenen Bebauungsplans Nr. 67 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße" bildet. Das Feldgehölz stockt dabei auf einer rund 2 Meter hohen wallartigen Erhebung. Der Bestand ist hier vor allem durch heimische Arten wie Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Birke (*Betula pendula*), Kirsche (*Prunus avium*), Wildpflaume (vermutlich *Prunus cerasifera*) und einzelnen Nadelgehölzen geprägt.

Im Osten grenzt das Plangebiet unmittelbar an ein weiteres Feldgehölz. Dieses besteht ausschließlich aus heimischen Arten wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*) und Weide (*Salix alba*). Anders als beim westlich gelegenen Feldgehölz fehlt es hier an Unterwuchs. Übrige Flächen stellen sich, bis auf einen eingezäunten Teich, als Grünland dar.

Im Norden bildet das Gewässer „Schlinge“ die Grenze des Plangebietes. Die Uferbereiche des Gewässers sind durch einzelne Gehölze bestanden, ansonsten ebenfalls ausschließlich als Grünland ausgeprägt. Zudem findet sich hin zur Eichendorffstraße eine Gruppe aus 3 Alteichen. Parallel zur Eichendorffstraße sind an der westlichen Gebietsgrenze weitere Eichen als Straßenbäume vorhanden. Außerdem ist eine Hoflage vorhanden, welche von Einzelgehölzen eingefasst ist.



Abbildung 3: Drohnenaufnahme des Plangebietes mit Blickrichtung Norden (DW LOEK November 2025)

Im Rahmen der gegenständigen Aufstellungsverfahren kommt es zu einer reellen Änderung der Nutzungskategorie der vorhandenen Flächen. Der durch den Bebauungsplan Nr. 67 "*Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße*" überplante Bereich des Untersuchungsgebietes wird von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine gewerbliche Nutzung überführt. Die Bereiche des Regenklär- und Rückhaltebeckens werden ebenfalls zulasten der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung umgewandelt. Weiterhin sind durch die Umlegung des Entwässerungsgrabens sowie der Neuerrichtung dessen weitere Nutzungsänderungen zu erwarten.



Abbildung 4: Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „*Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße*“ vorgesehene landwirtschaftliche Fläche im Süden des Untersuchungsgebietes (DW LOEK 2025)



Abbildung 5: Im Süden des Untersuchungsgebietes verlaufender Entwässerungsgraben inkl. des abgrenzenden Gehölzstreifens (DW LOEK 2025)



Abbildung 6: Westlicher Teil des Gehölzstreifens am Südrand des Untersuchungsgebietes (DW LOEK 2025)



Abbildung 7: Östlicher Teil des Gehölzstreifens am Südrand des Untersuchungsgebietes (DW LOEK 2025)



Abbildung 8: Feldgehölz aus heimischen Arten auf wallartiger Erhebung (DW LOEK 2025)



Abbildung 9: Östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Feldgehölz (DW LOEK 2025)



Abbildung 10: Grünlandfläche nördlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 67 (DW LOEK 2025)



Abbildung 11: Zur Errichtung des Regenklär- und Rückhaltebeckens vorgesehene Fläche im Norden des Untersuchungsgebiet (DW LOEK 2025)



Abbildung 12: Im Norden des Untersuchungsgebietes eingezäunter Teich (DW LOEK 2025)



Abbildung 13: Erhaltungswürdige Altweide an der Nordgrenze des Untersuchungsgebietes sowie Eichengruppe im Hintergrund (DW LOEK 2025)



Abbildung 14: Von Birken sowie Einzelgehölzen eingefasste Hofstelle im Westen des Untersuchungsgebietes (DW LOEK 2025)

4.2 Untersuchungsraum

Der gegenständige Untersuchungsraum ist durch die Eichendorffstraße sowie das Gewässer „Schlinge“ zerschnitten. Im Norden und Westen der Eichendorffstraße befindet sich neben einer kleineren Grünfläche vor allem Wohnbebauung, welche sich zu weiten Teilen als Bebauung aus freistehenden ein- bis zweigeschossigen Häusern darstellt. Einzig eine Radwegeverbindung an der *Schlinge*, sowie je eine Hofstelle im Nord-Osten des Untersuchungsraums sowie westlich der Eichendorffstraße bilden hier eine Ausnahme. Die nord-östlich gelegene Hofstelle wird zur Grenze des Untersuchungsraumes zunächst von einer großen Streuobstwiese flankiert, welche anschließend in landwirtschaftlich genutzte Flächen übergeht. Östlich des Untersuchungsgebietes ist der Untersuchungsraum bis auf einen solitären landwirtschaftlichen Betrieb im Süd-Osten ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Unmittelbar an diesen Betrieb grenzt in westlicher Richtung der schutzwürdige Biotop BK-4007-0047 „*Buchen-Eichenwäldchen östlich von Südlohn*“ an, welcher im Westen an die, durch den Bebauungsplan Nr. 11 „*Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße*“ genehmigte, Gewerbenutzung anschließt. Beim schutzwürdigen Biotop BK-4007-0047 „*Buchen-Eichenwäldchen östlich von Südlohn*“ handelt es sich um zwei kleine Buchen-Eichenwälder auf schwach geneigtem Nordhang zur begradigten Schlinge östlich von Südlohn. Der nordöstliche Bestand befindet sich außerhalb des gegenständigen Untersuchungsraumes. Die im Untersuchungsraum gelegene Waldfläche ist ein altersheterogener Buchen-Eichenbestand mittleren Baumholzalters von offenem, hallenartigem Charakter. Eine Strauchschicht ist nur lokal, die Krautschicht wechselnd entwickelt mit der Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) als vorherrschende Art.



Abbildung 15: Untersuchungsgebiet (rot umrandet) inkl. Untersuchungsraum (300-Meter Puffer um Untersuchungsgebiet; blau umrandet (Stand: 06. Dezember 2025)



Abbildung 16: Blick auf den schutzwürdigen Buchen-Eichenwald, sowie die südlich im Untersuchungsraum gelegene Gewerbenutzung (DW LOEK 2025)



Abbildung 17: Siedlungsstrukturen im Norden des Untersuchungsraumes (DW LOEK 2025)



Abbildung 18: Westlich der Eichendorffstraße gelegene landwirtschaftliche Fläche sowie Südlohn (DW LOEK 2025)

5. Relevante Wirkfaktoren

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens werden alle möglichen Wirkfaktoren des gegenständigen Vorhabens ermittelt. Die Wirkfaktoren werden dabei in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um solche Wirkfaktoren, welche unmittelbar mit dem Bau und den entsprechenden bauvorbereitenden Arbeiten (z.B. Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldfreimachung) verbunden sind.

Die Wirkungen der baubedingten Wirkfaktoren sind in aller Regel temporär, auch wenn es zu dauerhaften Verlusten von Individuen, Lebensstätten oder bedeutender Lebensraumstrukturen kommen kann.

Mit einem Eingriff in vorhandene Gehölzbestände durch die Baufeldfreimachung sowie notwendige Bautätigkeiten kann es grundsätzlich zur Tötung oder Beeinträchtigung gehölbewohnender Arten und der Zerstörung Ihrer Lebensstätten kommen. Die Beeinträchtigung umfasst in der Regel die Störung oder dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten. Zur Realisierung des gegenständigen Vorhabens sind

umfangreiche Bautätigkeiten (Errichtung Gewerbe, Errichtung Regenklär- und Rückhaltebecken, Neuanlage Gewässerlauf inkl. der notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen) notwendig. Es sind folglich baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind durch die dauerhafte Änderung des Zustandes oder der Nutzung von Flächen gekennzeichnet. Klassische Vorhabentypen sind hier Infrastrukturvorhaben (Errichtung von Straßen, Leitungen etc.), die Errichtung oder der Abriss von Gebäuden sowie weitere Vorhabentypen. Anlagebedingt sind sowohl direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen der Lebensraumstrukturen und Lebensstätten gesetzlich geschützter Arten möglich. In speziell gelagerten Fällen sind, je nach Fallkonstellation, auch direkte Individuenverluste möglich. Ein Beispiel wäre hier der direkte Individuenverlust von Vögeln durch Vogelschlag an Glasfassaden.

Beim gegenständigen Projekt sind durch den dauerhaften Verlust von potenziellen Lebens- und Ruhestätten möglicherweise anlagebedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Durch die gegenständige Überplanung der Flächen sind durch das Vorhaben, ggü. der vorherigen Bestandssituation, zusätzliche Wirkfaktoren zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind entweder temporäre oder dauerhafte Wirkfaktoren, welche durch die Regelunterhaltung eines Vorhabens hervorgerufen werden können (z.B. episodische Wartung von Anlagen, Licht- und Lärmemissionen, Kulissenwirkung). Unter die betriebsbedingten Wirkfaktoren fallen alle Auswirkungen, welche mit der angestrebten Nutzung eines Vorhabens, nach dessen Fertigstellung, auf den Untersuchungsraum wirken.

Im gegenständigen Projekt ist eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten. Durch die Errichtung eines Gebäudes ist neben einer Kulissenwirkung durch die notwendige Beleuchtung des Gebäudes auch von Lichtemissionen auszugehen.

6. Projektspezifische Eingrenzung des relevanten Artenspektrums

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums sind alle aktuell bekannten oder zu erwartenden Vorkommen planungsrelevanter Arten zu ermitteln. Ggf. kann zudem die Betrachtung nicht planungsrelevanter europäisch geschützter Arten notwendig sein. Sofern Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt oder zu erwarten sind in einem nachgelagerten Schritt die voran genannten Wirkfaktoren zu prüfen.

6.1 Auswertung vorhandener Daten

6.1.1 Messtischblattabfrage

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des 3. Quadranten des Messtischblattes 4007 Stadtlohn.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes sowie der im Rahmen der Ortsbegehung vorgefundenen Lebensraumausstattung wurde die Messtischblattabfrage auf die folgenden Lebensraumtypen begrenzt:

- Feucht- und Nasswälder
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Laubwälder trocken-warmer Standorte
- Kleingehölze Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Horstbäume
- Fettwiesen und -weiden
- Feucht- und Nasswiesen und -weiden
- Röhrichte
- Stillgewässer
- Fließgewässer
- Höhlen und Stollen
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Die Abfrage der planungsrelevanten Arten für die genannten Lebensraumtypen listet insgesamt 5 pot. vorkommende Fledermausarten sowie 29 Vogelarten auf (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4007 Stadtlohn (LANUK 2025 a)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G
Vögel		
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G
Krickente	<i>Anas crecca</i>	G

Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	U
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum und deren Eignung für weitere planungsrelevante Arten sind zudem folgende Arten im Rahmen der gegenständigen Artenschutzprüfung zu berücksichtigen:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Somit sind für den Untersuchungsraum in Summe 11 potenziell Vorkommende Säugetierarten zu betrachten.

Des Weiteren ist das Vorkommen der folgenden Brutvogelarten möglich, sodass auch diese Arten im Rahmen der gegenständigen Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind:

- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

6.1.2 Fundortkataster LINFOS NRW

Im Fundortkataster LINFOS NRW sind für den Untersuchungsraum keine Nachweise für planungsrelevante Arten hinterlegt (LANUK 2025 b).

6.1.3 Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Borken

Um möglichst alle vorhandenen faunistischen Daten im Rahmen der gegenständigen Ermittlung des pot. vorhandenen Artenspektrums berücksichtigen zu können, wurde am 02. Dezember 2025 eine Abfrage um Vorkommen planungsrelevanter Arten an die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Borken gesendet.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Borken hat am 04. Dezember 2025 eine entsprechende Rückmeldung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten abgegeben. Für den dargestellten Untersuchungsraum liegen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Borken keine Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

6.1.4 Abfrage bei ehrenamtlichen Naturschutzvereinigungen

Um möglichst alle vorhandenen faunistischen Daten im Rahmen der gegenständigen Ermittlung des pot. vorhandenen Artenspektrums berücksichtigen zu können, wurde am 02. Dezember 2025 eine Abfrage um Vorkommen planungsrelevanter Arten an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreis Borken gesendet.

NABU Borken / BUND Borken

Bis zum 12. Dezember 2025 lag keine entsprechende Rückmeldung der angefragten Verbände vor.

6.1.5 Meldeportale

Zur vollständigen Ermittlung des potenziellen Artenspektrums wurde zudem die Onlinemeldeplattform Observation.org ausgewertet.

Observation.org

Der Untersuchungsraum befindet sich im Gebiet „BOR – Südlohn“. Für den Untersuchungsraum sind keine Einträge vorhanden. Lediglich etwa 200 Meter süd-westlich, aber außerhalb des Untersuchungsraumes liegt ein Eintrag aus Juli 2025 zu einer nicht bestimmten, überfliegenden Fledermaus vor.

6.2 Ortsbegehung

Am 29. November 2025 wurde zur vollständigen Erfassung des potenziell betroffenen Artenspektrums und dessen Lebensstätten eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes lediglich nicht planungsrelevante Allerweltsarten wie Blau- und Kohlmeise (*Cyanistes caeruleus* / *Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*), und Straßentaube (*Columba livia domestica*) angetroffen werden.

Die Ortsbegehung fand bei trockener Witterung und einer Außentemperatur von etwa 8 Grad Celsius statt.

6.3 Wirkungsprognose

Im nachfolgenden Kapitel werden mögliche Auswirkungen des gegenständigen Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten, welche im Untersuchungsgebiet vorkommen können, geprüft. Es ist zu klären ob für die potenziell vorkommenden Arten möglicherweise Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Zusätzlich zu den in Quadrant 3 des Messtischblattes 4007 aufgelisteten planungsrelevanten Arten sind im Rahmen der Wirkungsprognose die Vogelarten Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) sowie das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der vorhandenen Ausstattung des Untersuchungsraumes sind zudem die Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*) zu berücksichtigen.

Insgesamt liegt folglich ein potenzielles Artenspektrum von insgesamt 11 pot. vorkommenden Säugetierarten sowie 32 Vogelarten vor.

6.3.1 Säugetiere

Bei den pot. vorkommenden Fledermausarten handelt es sich sowohl um gebäude-, als auch um baumbewohnende Fledermausarten, welche aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung an Bestandsgebäuden im Umfeld oder den älteren Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum (hier v.a. schutzwürdigen Biotop BK-4007-0047 „*Buchen-Eichenwäldchen östlich von Südlohn*“) vorkommen können. Wochenstuben und Sommerquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen) oder in Baumhöhlen. Besonders die im Untersuchungsraum gelegenen Hofstellen sowie Bestandsgebäude im bestehenden Gewerbegebiet können durchaus für das Vorkommen der genannten Fledermausarten geeignet sein.

Zudem ist es wahrscheinlich, dass die genannten Fledermausarten die vorhandenen Gehölzstrukturen als Leitstruktur nutzen. Zudem ist die Nutzung der vorhandenen Gewässer – hier: Entwässerungsgraben im Süden des Plangebietes, sowie Schlinge im Norden – als Jagdhabitat anzunehmen. Auch die Nutzung der vorhandenen Grünländer als Jagdhabitat, insbesondere für die größeren Fledermausarten des Nyctaloid-Komplexes (Breitflügelfledermaus, Großer & Kleiner Abendsegler), ist wahrscheinlich.

Die Bestandsgebäude erfahren durch die gegenständige Planung keine Beeinträchtigung. Bei Entfernung der vorhandenen Gehölzstrukturen im Bereich der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "*Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße*" ist der vollständige Verlust essenzieller Lebensraumstrukturen – hier: Leitlinie – denkbar.

Um den Verlust der relevanten Lebensraumstrukturen auszugleichen, ist der neu anzulegende Entwässerungsgraben mit einer entsprechenden Bepflanzung zu versehen. Um die bereits im Gebiet vorhandenen Strukturen zu ergänzen und zudem als Leitstruktur für Fledermäuse zu dienen, wird die Anpflanzung einer min. 4-reihigen standortgerechten Landschaftshecke aus heimischen Arten empfohlen. Zur Pflanzung können die folgenden Arten genutzt werden:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Die Pflanzung sollte mit einem Pflanzabstand von 1,5 m und einem Reihenabstand von 1 Meter alternierend erfolgen. Die Pflanzware sollte zudem eine Mindesthöhe von 1 Meter aufweisen.

Die zur Errichtung des Regenklär- und Rückhaltebeckens notwendigen Eingriffe in die Grünlandflächen sind nur temporärer Natur. Für die Zeiträume der Errichtung stehen im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung. Nach Beendigung der Maßnahme wird das Jagdhabitat durch die Anlage des Regenklär- und Rückhaltebeckens zudem weiter ökologisch aufgewertet, sodass die Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte nicht zu erwarten ist.

Um auch den Verbotstatbestand der Störung nicht zu erfüllen, sind die zur Umsetzung des gegenständigen Projektes notwendigen Arbeiten ausschließlich tagsüber durchzuführen. Auf eine künstliche Beleuchtung der Baustelleneinrichtungsflächen ist zu verzichten.

Eine Beleuchtung der geplanten Gebäude nach Osten sowie zur vorhandenen Wallhecke im Norden ist zu unterlassen. Ist eine Beleuchtung notwendig ist auch hier eine Abpflanzung zur freien Landschaft vorzunehmen. Die Beleuchtung muss zudem den folgenden Kriterien entsprechen:

- Verwendung von warmweißen LED (< 3000 K). Die Verwendung kaltweißer LED sowie Lampen mit weitem Spektralbereich (z. B. Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, Halogen-Lampen etc.) sind zu untersagen.
- Bei Anbringung ist auf die Reduktion der Lichtmenge auf das minimale Maß zu achten. Dieses kann durch die Verwendung einer sparsamen Anzahl an Leuchten, geringe Leuchtstärke, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder erreicht werden.
- Die Beleuchtung ist zielgerichtet zu installieren (geringe Leuchthöhe, Reduktion von Streulicht). Zur Vermeidung artenschutzfachlich bedenklicher Störeffekte ist sicherzustellen, dass kein Streulicht in benachbarte Flächen, insbesondere in die Flächen nördlich und östlich der Gewerbeflächen gelangt. Das Anstrahlen von Außenfassaden ist zu untersagen.
- Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden, um ein Eindringen von Insekten zu vermeiden.

Im Rahmen des Vorhabens ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Ordnung der planungsrelevanten Säugetiere vollständig auszuschließen, wenn die genannte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

6.3.2 Vögel

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensraumstrukturen sind zu Teilen geeignet einigen planungsrelevanten Arten als Lebensraum zu dienen. Dies betrifft im gegenständigen Untersuchungsraum vor allem Arten der Kulturlandschaft, Arten des Offenlandes sowie Eulen.

Für einige der pot. vorkommenden Arten, wie z. B. Rauch- und Mehlschwalbe (*Hirundo rustica* / *Delchion urbicum*), Schleiereule (*Tyto alba*), Waldkauz (*Strix aluco*) oder Star (*Sturnus vulgaris*) eignet sich das Untersuchungsgebiet vor allem als Jagdgebiet, sodass eine Beeinträchtigung von Brutplätzen kategorisch ausgeschlossen werden kann, da diese im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen. Durch die geplante Verlegung des Entwässerungsgrabens sowie der damit einhergehenden ökologischen Aufwertung der Fläche ist das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Auch für die Arten Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Habicht (*Accipiter gentilis*) und Sperber (*Accipiter nisus*) ist aufgrund nicht gegebener Brutmöglichkeiten keine Auswirkung zu erwarten.

Pot. vorkommende Eulenarten, wie Schleiereule (*Tyto alba*), Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*) sowie die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) finden im Untersuchungsgebiet ebenfalls keine geeigneten Brutmöglichkeiten, möglicherweise jedoch zur Jagd. Es werden vor allem größere Einzelgehölze als Ansitz genutzt. Bei Entfernung der Gehölzstrukturen ist die vorgesehene Landschaftshecke um min. 3 größere Einzelgehölze zu ergänzen. Nach Maßnahmenabschluss steht das Untersuchungsgebiet jedoch zu größten Teilen weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung, sodass das Auslösen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Auch für störungsempfindliche Vogelarten wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und großem Brachvogel (*Numenius arquata*) kann eine Betroffenheit durch gegebene Vorbelastungen (Straße, Gewerbenutzung) entsprechend ausgeschlossen werden.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG ergibt sich im gegenständigen Projekt vor allem aus der Entfernung von Gehölzstrukturen, welche Arten des Offenlandes wie z. B. der Girlitz (*Serinus serinus*), die Feldlerche (*Alauda arvensis*), oder der Feldsperling (*Passer montanus*) als Brutplatz dienen. Selbst sofern eine Entfernung der vorhandenen Gehölzstrukturen zur Realisierung des Vorhabens nicht notwendig sein sollte, ergibt sich durch die unmittelbare Nähe zur Wallhecke sowie dem südlichen Gehölzstreifen eine unmittelbare Kulissenwirkung und eine mögliche Verlärmung der pot. Brutplätze. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten sowohl im südlichen Gehölzstreifen als auch in der vorhandenen Wallhecke Nester vorgefunden werden (vgl. Abb. 19). Insgesamt konnten 4 Nester vorgefunden werden.



Abbildung 19: In Wallhecke vorgefundenes Nest (DW LOEK)

Einige der pot. vorkommenden planungsrelevanten Arten bevorzugen zur Brut offene mit Hecken, Sträuchern oder in jungen Gehölzen bewachsene Flächen, häufig mit einer entsprechenden Krautschicht. Die vorhandenen Heckenstrukturen sowie Einzelgehölze können als Singwarte genutzt werden. Die Wallhecke bietet vielen planungsrelevanten Vogelarten gute Verssteckmöglichkeiten sowie ein entsprechendes Nahrungsangebot. So liegen insbesondere die Brutplätze der Turteltaube meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern oder an gebüschreichen Waldrändern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Im gesamten Untersuchungsraum sind keine, hinsichtlich Größe und Ausprägung, mit der vorhandenen Wallhecke vergleichbaren Strukturen vorhanden. Somit stehen im Untersuchungsraum für die pot. betroffenen Arten keine Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, sodass eine Betroffenheit nicht final ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen des Vorhabens ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Ordnung der Vögel nicht vollständig auszuschließen.

7. Fazit & Handlungsempfehlung

Im Untersuchungsgebiet sowie im Untersuchungsraum ist das Vorkommen einiger ermittelter planungsrelevanter Arten – hier: Vogelarten des Offenlandes – nicht vollständig auszuschließen. Die vom gegenständigen Vorhaben ausgehenden projektspezifischen Wirkungen auf die pot. vorkommenden planungsrelevanten Arten können zur Auslösung der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände führen.

Gem. des gesetzlich vorgegebenen Prüfschemas zur Artenschutzprüfung ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorzunehmen.

Um den Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes gerecht zu werden ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorzunehmen. Dies betrifft im gegenständigen Vorhaben ausschließlich die Artengruppe der Vögel. Durch die vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sind u. a. die Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*) nicht unmittelbar auszuschließen.

Es wird die Durchführung einer Brutvogelkartierung gem. den Erfassungsstandards nach Südbeck et. al empfohlen. Die Brutvogelkartierung hat als Revierkartierung zu erfolgen. Aufgrund der Klassifizierung des Untersuchungsgebietes als „Agrarlandschaft“ mit geringen Anteilen „Siedlungen“ sind min. 8 Kartiergänge zu folgenden Terminen durchzuführen:

1. Ende März
2. Anfang April
3. Mitte April
4. Anfang Mai
5. Mitte Mai
6. Ende Mai
7. Anfang Juni
8. Mitte Juni

Im Rahmen des Vorhabens ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für einige der pot. vorkommenden planungsrelevanten Arten nicht vollständig auszuschließen. Es ist eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände gem. der voran genannten Methodik notwendig.

Quellenverzeichnis

- Kreis Borken – Die Untere Naturschutzbehörde (2025): Informationen zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum. Per Mail am 04. Dezember 2025.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz (LANUK) (LANUV) (2025 a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40073?wfeu_na=1&stillg=1&lau_w_mitt=1&flieg=1&lau_w_tro_wa=1&hoehl=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&horstb=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&feuw=1&roehr=1 (zuletzt online abgerufen am: 09.12.2025).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz (LANUK) (LANUV) (2025 b): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Landschaftsinformationen. <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt online abgerufen am: 06.12.2025).
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online). Abgerufen am 02.08.2025.